

Universitätsstadt Tübingen

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen
für die Jahre 2019 und 2020
vom**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am folgende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Tübinger Frühlingsmarktes sowie der Tübinger Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markts

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i.S.d. § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich des Frühlingsmarktes am 07.04.2019 und 29.03.2020, der Sommerinsel am 28.07.2019 und 02.08.2020 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 15.09.2019 und 20.09.2020 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Palmer
Oberbürgermeister